

Besondere Bedingung Nr. 8449

Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer erbringt Entschädigungsleistung auch bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen außer

- der Lenker hat das Ereignis herbeigeführt in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigtem Zustand im Sinne der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
- es liegt ein Diebstahl vor.